

Sitzungsperiode: 2025-2026
Datum: 21. Oktober 2025

DEKRETVORSCHLAG ZUR ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 25. JUNI 1996 ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG PÄDAGOGISCHER KONFERENZTAGE

EINGEREICHT VON:

Herrn M.BALTER, Herrn M. HOFFMANN, Frau E. PETERS und Frau D. STIEL

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung.....	3
Dekretvorschlag.....	5

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Pädagogische Konferenzen sind ein Instrument der schulischen Qualitätsentwicklung (Teamarbeit, Fort- und Weiterbildung, Schulentwicklung). In der Praxis finden solche Konferenztage jedoch teilweise während der regulären Unterrichtszeit statt. Dies führt zu planbarem Unterrichtsausfall und erhöhtem Betreuungsbedarf bei Eltern. Angesichts ohnehin auftretender Unterrichtsausfälle (z. B. krankheits- oder vertretungsbedingt) ist es sachgerecht, vermeidbare Unterrichtsausfälle zu reduzieren, ohne die pädagogische Arbeit zu schwächen.

Der vorliegende Vorschlag regelt ausschließlich die zeitliche Lage der pädagogischen Konferenztage innerhalb des bestehenden Rahmens des Grundlagendekrets vom 31. August 1998 sowie der Schulvorschriften. Änderungen am Personalstatut (Urlaub/Abwesenheiten) sind nicht Gegenstand dieses Vorschlags.

Rechtslage (Kurzüberblick):

- Das Grundlagendekret bestimmt die unterrichtsfreien Tage und ermächtigt die Regierung, zusätzliche oder außerplanmäßige freie Tage festzulegen (Artikel 58). Es zählt die gesetzlichen schulfreien Tage auf.
- Es legt überdies die Dauer des Schuljahres fest (Artikel 57); diese beträgt zwischen 178 und 184 Tagen (Durchschnitt: 181). Schulen können höchstens zwei zusätzliche unterrichtsfreie Tage festlegen; die konkreten Daten bestimmen die Schulen (siehe hierzu den Regierungserlass vom 8. Dezember 1993 über die Ferien- und Urlaubsregelung im Unterrichtswesen – insbesondere Artikel 6).
- Für pädagogische Konferenztage sind bis zu drei Tage je Schule/Stufe vorgesehen; die Regierung kann einen vierten stufen- bzw. trägerübergreifenden Konferenztag genehmigen, auch in den letzten fünf Werktagen des Monats August; Fristen sowie Meldepflichten sind geregelt (Artikel 3 des Dekrets vom 25. Juni 1996 über die Durchführung pädagogischer Konferenztage).

Urlaubszeiten und sonstige Abwesenheiten des Personals werden nicht in den hier genannten Dekreten geregelt, sondern in den einschlägigen föderalen Erlassen (u. a. im Königlichen Erlass vom 15. Januar 1974) bzw. in den Personalstatuten.

Der Vorschlag berührt diese Materie nicht. Gegenstand ist allein die schulorganisatorische Terminierung der Konferenztage.

Die Verlagerung planbarer Konferenzen in die unterrichtsfreie Zeit stärkt die Kontinuität des Unterrichts und verbessert die Planbarkeit für Familien. Gleichzeitig bleibt die Qualitätsentwicklung der Schulen gewährleistet. Die Anzahl der Konferenztage bleibt unverändert; lediglich deren zeitliche Lage innerhalb des Schuljahres wird klar geregelt. In besonderen Situationen, etwa bei externen verpflichtenden Schulungen oder Evaluierungen, können begrenzte Ausnahmen gewährt werden, um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten.

Wie Ministerpräsident Paasch in seiner Antwort auf unsere mündliche Frage Nr. 1189 zur Organisation zusätzlicher Unterrichtszeit, behandelt in der Sitzung des Ausschusses III vom 1. Dezember 2022, erklärte, ist die Urlaubszeitregelung für das Lehrpersonal des Unterrichtswesens im Königlichen Erlass vom 15. Januar 1974 festgelegt (ergangen in Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens). Dieser Erlass von 1974 legt den Jahresurlaub fest, u. a.:

1. Weihnachtsferien: zwei Wochen sowie am 24., 25. und 26. Dezember, wenn diese Tage nicht in die zweiwöchige Ferienzeitspanne fallen,
2. Osterferien: zwei Wochen,
3. Sommerferien: grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August (je nach Personalkategorie; innerhalb dieses Zeitraums sind zwischen dem 16. und 31. August fünf Arbeitstage für Dienstaufträge zu leisten).

Daneben wird eine unterrichtsfreie Zeit beschrieben, die nicht als Urlaub gilt, während der das Lehr- und Erziehungspersonal dem Schulträger für Dienstaufträge zur Verfügung steht, namentlich:

- in den letzten fünf Arbeitstagen des Monats August (d. h. fünf Arbeitstage zwischen dem 16. und 31. August) für Prüfungen, Versetzungsentscheidungen, Versammlungen zur Vorbereitung des anstehenden Schuljahres
- sowie in den Allerheiligen- und Karnevalsferien etwa für Konferenzen, Weiterbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen und Teammeetings.

Der Schulleiter entscheidet im Rahmen der geltenden Schulvorschriften über die Nutzung dieser unterrichtsfreien Zeit. Die unterrichtsfreie Zeit fällt mithin in die Schulferien. Zu dieser Zeit sind die Schulen leer und die Eltern haben die Kinderbetreuung organisiert.

Aktuell finden jedoch in verschiedenen Schulen im Laufe des Schuljahres Konferenztage statt, die zu Unterrichtsausfall und Betreuungsengpässen führen. Da es bereits aufgrund von Lehrermangel und Krankheit immer wieder zu Unterrichtsausfällen kommt – teils über längere Zeiträume hinweg –, ist es umso wichtiger, Unterrichtsausfälle im Schuljahr so weit wie möglich zu minimieren.

Für die Umsetzung benötigen die Schulen eine Vorlaufzeit (Kalender, Raum- und Personalplanung). Ein Inkrafttreten zum 1. September 2026 (Beginn des Schuljahrs 2026-2027) gewährleistet die notwendige Planungssicherheit. Das Schuljahr 2025-2026 dient als Übergangsphase, in der Schulen die neue Terminlogik bereits freiwillig anwenden können.

KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

Artikel 1

Durch Artikel 1 wird in Artikel 4 des Dekrets vom 25. Juni 1996 über die Durchführung pädagogischer Konferenztage ein neuer Absatz eingefügt.

Dieser neue Absatz stellt klar, dass pädagogische Konferenztage grundsätzlich in unterrichtsfreien Zeiten stattfinden. Als solche gelten die Allerheiligen- und Karnevalsferien sowie die letzten fünf Arbeitstage des Monats August.

Die Regelung ändert keine Urlaubsbestimmungen des Lehr- und Erziehungspersonals ab; sie betrifft ausschließlich die zeitliche Planung eines schulorganisatorischen Elements (Konferenzen). Eine Ausnahmebestimmung erlaubt Abweichungen auf begründeten Antrag der Schule, insbesondere wenn externe Verpflichtungen dies erforderlich machen. In jedem Fall bleibt die Pflicht zur angemessenen Beaufsichtigung der Schüler bestehen.

Artikel 2

Artikel 2 betrifft das Inkrafttreten.

Das Inkrafttreten zum **1. September 2026** ermöglicht eine geordnete, störungsarme Einführung der Regelung in die Kalender- und Schulorganisation.

M. BALTER

M. HOFFMANN

E. PETERS

D. STIEL

DEKRETVORSCHLAG

Artikel 1 – Anpassung von Artikel 4 des Dekrets vom 25. Juni 1996 über die Durchführung pädagogischer Konferenztage

In Artikel 4 des Dekrets vom 25. Juni 1996 über die Durchführung pädagogischer Konferenztage wird vor Absatz 1, der zu Absatz 2 wird, folgender Absatz eingefügt:

„Pädagogische Konferenzen werden grundsätzlich an den in Artikel 58 Absatz 1 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel-

und Förderschulen erwähnten zusätzlichen oder außerplanmäßigen unterrichtsfreien Tagen und insbesondere während der Allerheiligen- und Karnevalsferien sowie während der letzten fünf Arbeitstage des Monats August organisiert. Ausnahmen können von der Regierung auf begründeten Antrag der Schule zugelassen werden. In diesem Fall stellt die Schule während der pädagogischen Konferenztage eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler sicher.“

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes treten am 1. September 2026 in Kraft.

M. BALTER

M. HOFFMANN

E. PETERS

D. STIEL

Koordiniertes Dekret vom 25.06.1996

25. Juni 1996 - Dekret über die Durchführung pädagogischer Konferenztage

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Unterrichtseinrichtung: eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte Schule, ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Zentrum für Teilzeitunterricht oder ein von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiertes oder subventioniertes Institut für schulische Weiterbildung.
2. Konferenztage: pädagogische Konferenztage, die für das Direktions- und Lehrpersonal, das Erziehungshilfspersonal, das paramedizinische Personal, das psychologische Personal, das soziale Personal und das Verwaltungspersonal der Unterrichtseinrichtungen organisiert werden.

Art. 2 - Konferenztage werden für das gesamte Personal einer Unterrichtseinrichtung oder einer Stufe einer solchen Einrichtung organisiert.

Das Personal ist verpflichtet, den Konferenztagen beizuwohnen. Der Leiter einer Unterrichtseinrichtung kann jedoch bestimmte Personalkategorien davon befreien; in diesem Falle bleiben die Konferenztage für die betreffenden Personen normale Arbeitstage.

Art. 3 - Während eines Schuljahres dürfen in jeder Unterrichtseinrichtung bzw. in jeder Stufe einer Unterrichtseinrichtung höchstens drei Konferenztage durchgeführt werden. Diese Tage werden in der Regel ganztags organisiert, können aber auch auf halbe Tage verteilt werden.

Unbeschadet von Absatz 1 kann die Regierung einmal pro Schuljahr einschließlich der letzten fünf Werktage des Monats August einen zusätzlichen stufen-, schul- und/oder trägerübergreifenden Konferenztage für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu einem von ihr festgelegten Thema und für eine oder mehrere von ihr bestimmte Personalkategorien gewähren. Dazu reicht der Schulleiter mindestens zwei Monate vor der geplanten Durchführung des pädagogischen Konferenztages einen begründeten Antrag bei der Schulinspektion ein. Die Regierung entscheidet auf Grundlage eines Gutachtens der Schulinspektion über die Gewährung des vierten pädagogischen Konferenztages.

Schulen mit unterschiedlichen Schulformen, die eine Zusammenführung zwecks Gründung eines gemeinsamen Campus beschließen, kann die Regierung in Abweichung von Absatz 1 in den ersten vier Jahren, die dem Beschluss der Zusammenführung folgen, jährlich einen zusätzlichen Konferenztage gewähren.

Art. 4 – Pädagogische Konferenzen werden grundsätzlich an den in Artikel 58 Absatz 1 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen erwähnten zusätzlichen oder außerplanmäßigen unterrichtsfreien Tagen und insbesondere während der Allerheiligen- und Karnevalsferien sowie während der letzten fünf Arbeitstage des Monats August organisiert. Ausnahmen können von der Regierung auf begründeten Antrag der Schule zugelassen werden. In diesem Fall stellt die Schule während der pädagogischen Konferenztage eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler sicher.

Während der Schulferien und an den anderen Tagen, an denen der Unterricht aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung ausgesetzt wird, wird keine pädagogische Konferenz organisiert.

Art. 5 - Im Rahmen der pädagogischen Freiheit ihrer Träger sind die Unterrichtseinrichtungen für die Zielsetzung, den pädagogischen Inhalt und die Durchführung der Konferenztage verantwortlich.

Art. 6 - Die Unterrichtseinrichtungen teilen der Regierung die Daten und die Themen der Konferenztage über ihre Träger zur Information mit, und zwar spätestens einen Monat vor der Durchführung eines Konferenztages. Alle danach erfolgenden zeitlichen und inhaltlichen Änderungen der Konferenztage sind der Regierung umgehend mitzuteilen.

Art. 7 - *[Aufhebungsbestimmung]*

Art. 8 - Dieses Dekret tritt am 1. September 1996 in Kraft.